

Regelbedarfe 2023: Fortschreibung der Paritätischen Regelbedarfsforderung

Kurzexpertise

Paritätische Forschungsstelle:

Dr. Andreas Aust

Greta Schabram

Kontaktdaten:

Dr. Andreas Aust

Telefon: 030/24636 – 322

E-Mail: sozpol@paritaet.org

Greta Schabram

Telefon: 030/24636 – 313

E-Mail: forschung@paritaet.org

Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband

Paritätische Forschungsstelle

Oranienburger Str. 13 – 14

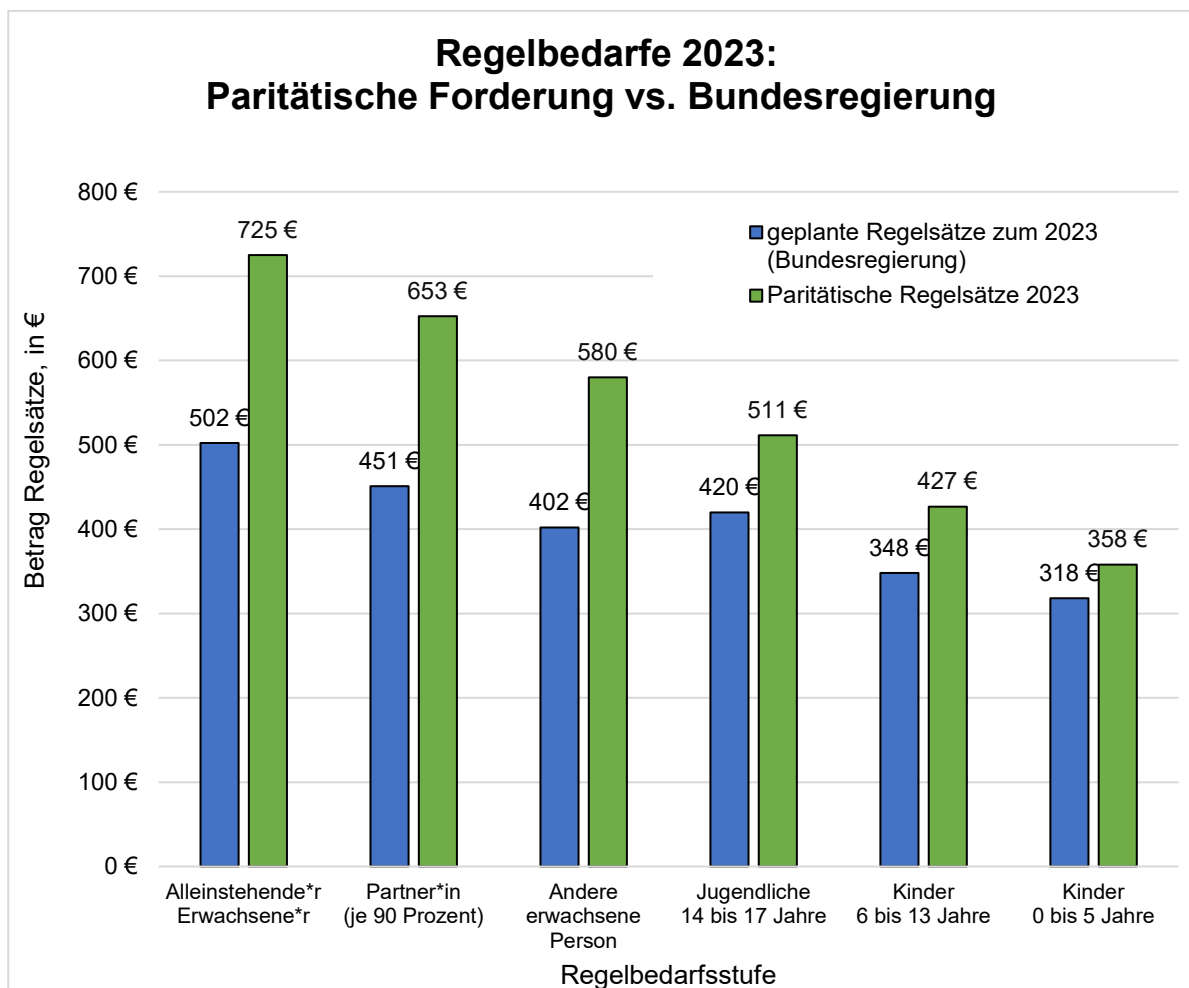
10178 Berlin

Internet: <https://www.der-paritaetische.de/>

Zusammenfassung und Ergebnis:

Mit der Regelbedarfsexpertise „Regelbedarfe 2021“ hat die Paritätische Forschungsstelle eine alternative Ermittlung der Regelbedarfe in der Grundsicherung vorgenommen. Die ermittelten Regelbedarfe gilt es fortzuschreiben auf das Jahr 2023. Die vorliegende Kurzexpertise verzichtet auf eine kritische Problematisierung des Verfahrens und wendet für die Fortschreibung den nach §28a SGB XII gesetzlich vorgeschriebenen Mechanismus an. Für die Fortschreibung auf das Jahr 2023 wird das zweistufige Verfahren nach dem geplanten Bürgergeld-Gesetz zugrunde gelegt.

Die Fortschreibung der Paritätischen Expertise zu Regelbedarfen auf 2023 ergibt somit für einen Single 725 Euro, während das Bürgergeld 2023 mit einem Regelbedarf von 502 Euro startet. Insgesamt ergibt sich der folgende Befund:



1. Ausgangspunkt: Alternative Regelbedarfsermittlung 2021

In der Expertise „Regelbedarfe 2021“ hat die Paritätische Forschungsstelle auf der Grundlage einer Sonderauswertung der EVS 2018 alternative Berechnungen der Regelbedarfe vorgestellt, die die Vorgaben des sogenannten Statistikmodells konsequent umsetzen. Die Herleitung und Begründung der alternativen Berechnung ist in der Expertise ausführlich ausgeführt.¹ Zentrale Unterschiede zur Regelbedarfsermittlung der Bundesregierung sind (1) die Wahl einer statistisch besser geeigneten Referenzgruppe für die Herleitung der Regelbedarfe sowie (2) der grundsätzliche Verzicht auf die Einstufung von Verbrauchsausgaben als nicht regelbedarfsrelevant. Zudem setzt die Expertise die Paritätischen Forderungen um, (3) Strom sowie die Anschaffung von sogenannter weißer Ware aus dem Regelbedarf auszugliedern. Strom soll als Bestandteil der Wohnkosten in der tatsächlichen Höhe übernommen werden und einmalige Bedarfe sind wieder als Sonderbedarfe nach konkret anfallendem Bedarf zu decken. Die statistischen Grundlagen für die Ermittlung von Regelbedarfen für Kinder und Jugendliche werden als nicht hinreichend valide bewertet. Die ausgewiesenen Werte für diese Altersgruppen sind demzufolge lediglich als Annäherungen an tatsächliche Bedarfe zu verstehen.

2. Fortschreibung der Regelbedarfe – Vorgehen der Bundesregierung

Die Regelbedarfe werden mit Vorliegen einer neuen bundesweiten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe in einem regelmäßigen Rhythmus neu ermittelt. Die Ergebnisse der Auswertung der EVS durch die Bundesregierung wird durch das Regelbedarfsermittlungsgesetz dokumentiert. Die jüngste EVS stammt aus dem Jahr 2018. Das jüngste Regelbedarfsermittlungsgesetz hat die Regelbedarfe zum 1. Januar 2021 neu festgelegt. In den Jahren zwischen den Neuermittlungen sind die Regelbedarfe an die sich verändernden Bedingungen anzupassen. Gesetzlich geregelt ist dieser Fortschreibemechanismus in § 28a SGB XII. Danach erfolgt die Fortschreibung auf der Grundlage eines Mischindex aus Preis- und Lohnentwicklung. Bezüglich der Preisentwicklung wird auf die spezifische Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen abgestellt. Diese beiden Faktoren werden gewichtet und ergeben nach einer mathematischen Formel die Höhe der Fortschreibung. Ausgewiesen und rechtlich normiert wird dieses Vorgehen für das Jahr 2022 in der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022. Im Ergebnis benennt die Verordnung eine Entwicklung des regelbedarfsrelevanten Preisindex von 0,1 Prozent und 2,31 Prozent für die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter. Der Mischindex ergibt sich zu 70 Prozent aus der Preisentwicklung und zu 30 Prozent aus der Lohnentwicklung. In der Summe ergibt sich aus der Formel damit eine Anpassung um 0,76 Prozent zum 1. Januar 2022.

Die Fortschreibung auf das Jahr 2023 ergibt sich aus dem modifizierten Fortschreibemechanismus nach dem Entwurf für das Bürgergeld-Gesetz. In dem Gesetzentwurf zum Bürgergeld wird damit ein Handlungsbedarf zur Änderung der Anpassungsformel bei der Fortschreibung der Regelbedarfe anerkannt. Zwischen der regelmäßigen Neuermittlung der Regelbedarfe auf der Grundlage einer neuen Einkommens-

¹ Aust, Andreas, Joachim Rock, Greta Schabram (2020): Regelbedarfe 2021. Alternative Berechnungen zur Ermittlung der Regelbedarfe in der Grundsicherung. Berlin: Paritätischer Wohlfahrtsverband.

und Verbrauchsstichprobe (EVS) werden die Regelbedarfe auf der Grundlage eines Mischindex von Preis- und Lohnentwicklung fortgeschrieben und angepasst. Dazu werden die durchschnittlichen Entwicklungen innerhalb eines Jahres bis zum Ende des zweiten Quartals 2022 ins Verhältnis gesetzt zu den analogen Entwicklungen im Vorjahr. Diese bestehende Fortschreibungsregel bildet daher die Entwicklungen erst mit deutlicher Verzögerung ab. Angesichts der aktuellen dynamischen Preisentwicklungen bei Energie und Lebensmitteln sah die Bundesregierung Handlungsbedarf, um die aktuelle Preisentwicklung zeitnah abzubilden. Die Bundesregierung reagiert damit nach eigenem Bekunden auf eine Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts aus 2014, nach der der Gesetzgeber zeitnah auf Preisentwicklungen reagieren müsse.²

Die modifizierte Regelung sieht nunmehr ein zweistufiges Fortschreibungsverfahren (§28a SGB XII neu) mit dem Ziel vor, die zu erwartende Preisentwicklung besser zu berücksichtigen:

Die bisherige Fortschreibung der Regelbedarfe mit dem Mischindex aus regelbedarfsrelevanter Preisentwicklung (70 Prozent) und Lohnentwicklung (30 Prozent) bleibt in identischer Form bestehen und bildet nunmehr die erste Stufe der Fortschreibung ("Basisfortschreibung", § 28a SGB XII Absatz 3). Der zweite Schritt berücksichtigt zusätzlich die aktuelle Entwicklung des regelbedarfsrelevanten Preisindex im zweiten Quartal des aktuellen Jahres gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum ("ergänzende Fortschreibung", § 28a SGB XII Absatz 4). Die sukzessive Berechnung beider Werte ergibt die Fortschreibung zum Jahr 2023. Die entsprechenden Werte lauten nach § 134 SGB XII: "Basisfortschreibung": 4,54 Prozent, "ergänzende Fortschreibung": 6,9 Prozent. Daraus ergibt sich eine Fortschreibung der Regelbedarfe um 11,75 Prozent.³

Im Ergebnis ergeben sich laut Vorlage der Bundesregierung folgende Regelbedarfe ab dem 1. Januar 2023 (§ 134 SGB XII):

Single	Eine*e Partner*in	Weitere Erwachsene*	Jugendliche 14-17 Jahre	Kinder 6 bis 13 Jahre	Kinder 0 bis 6 Jahre
RBS 1	RBS 2	RBS 3	RBS 4	RBS 5	RBS 6
502	451	402	420	348	318

² Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 20/3873, S. 2; vgl. auch Anne Lenze (2021): Verfassungsrechtliches Kurzgutachten zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a SGB XII zum 1. Januar 2022, online: https://www.derparitaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Armut_abschaffen/doc/Kurzgutachten_Lenze_09.2021.pdf

³ Für die Folgejahre ab 2024 bis zur nächsten Ermittlung wird dann nicht der bestehende Regelbedarf nach diesem Verfahren fortgeschrieben, sondern die rechnerische Höhe nach Regelbedarfe nach der Basisfortschreibung zugrunde gelegt. Ausgehend von diesem Wert werden wiederum die beiden Stufen der Fortschreibung ermittelt und addiert. Laut Begründung soll dieser neue Fortschreibungsmechanismus im Rahmen der nächsten gesetzlichen Regelbedarfsermittlung evaluiert werden. Auf dieser Grundlage ist über die weitere Ausgestaltung der Fortschreibung zu entscheiden.

3. Fortschreibung der Alternativberechnungen der Paritätischen Forschungsstelle

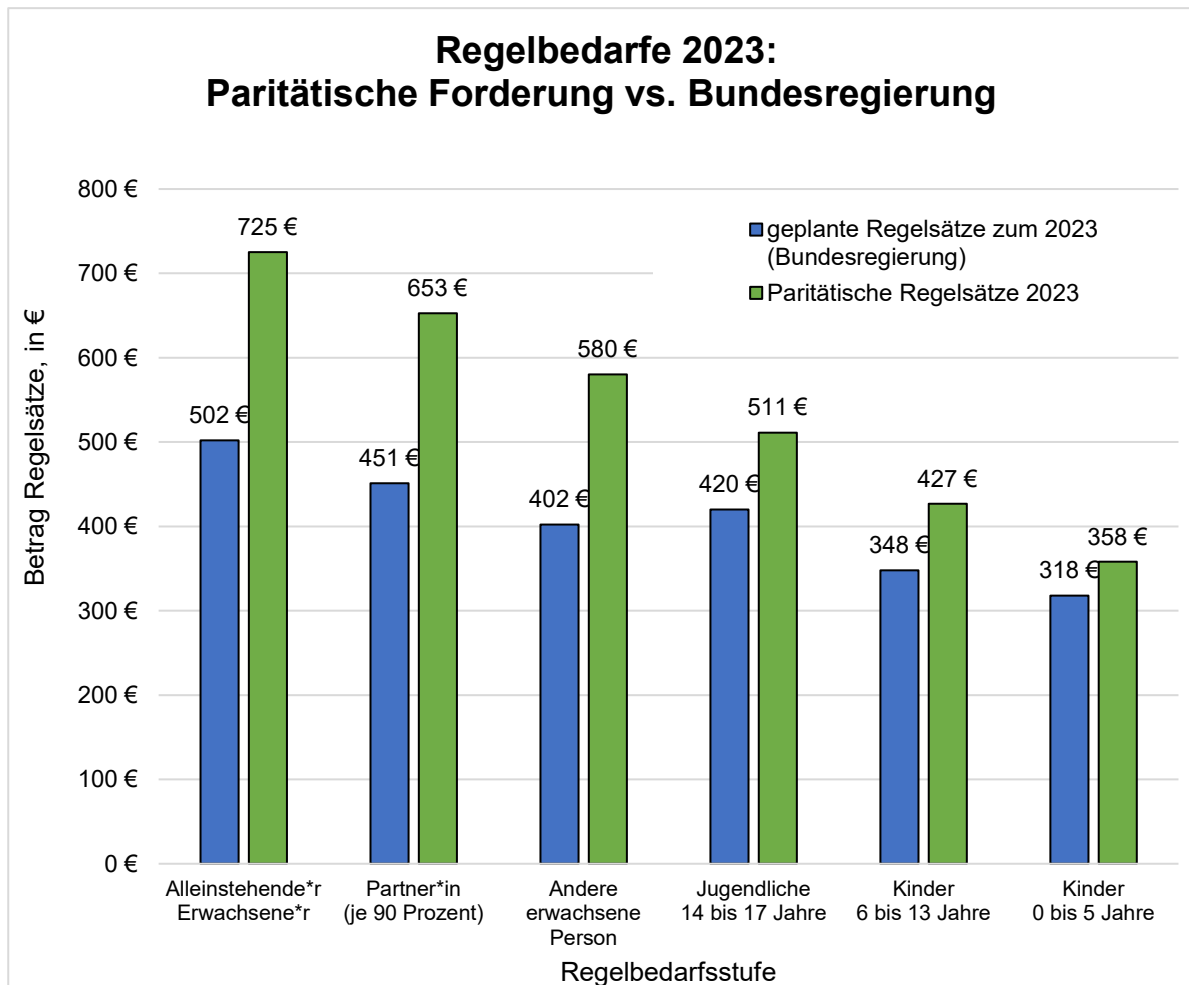
Die Fortschreibung der Expertise „Regelbedarfe 2021“ erfolgt hier in analoger Art und Weise zum Vorgehen der Bundesregierung. Zunächst werden die Ergebnisse der Expertise auf das Jahr 2022 und anschließend mit dem geplanten neuen zweistufigen Verfahren auf das Jahr 2023 fortgeschrieben. Auf eine kritische Auseinandersetzung mit den Defiziten und Problemen des Fortschreibemechanismus wird an dieser Stelle verzichtet.⁴

Der Ausgangspunkt sind die Ergebnisse der Alternativberechnungen 2021. Danach ergab sich für 2021 ein Regelbedarf für eine*n alleinlebende*n Erwachsene*n (Regelbedarfsstufe 1) in Höhe von 644 Euro. Wird dieser Wert nach den beschriebenen gesetzlich festgelegten bzw. geplanten Fortschreibeverfahren weiter fortgeschrieben, so ergibt sich nach dem zweistufigen Verfahren für die Festlegung der Regelbedarfe im Jahr 2023 ein Regelbedarf in Höhe von 725 Euro für die Regelbedarfsstufe 1.

Regelbedarfe 2023: Fortschreibung der Paritätischen Forderung				
	Paritätische Forderung 2021	Fortschreibung 2022	Fortschreibung 2023 – „Basisfortschreibung“	Paritätische Regelsätze 2023 – „ergänzende Fortschreibung“
Alleinstehende*r Erwachsene*r (1)	644 €	649 €	678 €	725 €
Partner*in (je 90 Prozent) (2)	580 €	584 €	611 €	653 €
Andere erwachsene Person in Bedarfsgemeinschaft (3)	515 €	519 €	543 €	580 €
Jugendliche 14 bis 17 Jahre (4)	454 €	457 €	478 €	511 €
Kinder 6 bis 13 Jahre (5)	379 €	382 €	399 €	427 €
Kinder 0 bis 5 Jahre (6)	318 €	320 €	335 €	358 €

Im Vergleich zu dem geplanten Bürgergeld liegt die Paritätische Regelbedarfsforderung für 2023 damit für einen Single um mehr als 220 Euro höher. Insgesamt stellt sich der Vergleich von Paritätischer Forderung und Bundesregierung wie folgt dar:

⁴ Vgl. dazu u.a. Lenze (Anm. 2).



© Paritätischer 2022

Mit der Umsetzung der Forderung von 725 Euro als Regelbedarf für einen Single könnte Armut in Deutschland beseitigt werden.⁵ Die durchschnittlichen Kosten der Unterkunft und Heizung liegen bei diesem Haushaltstyp im Juni 2022 bei etwa 400 Euro – hinzu kommen noch die individuellen Stromkosten. Die gesamten Leistungen für einen Single erreichen damit im Durchschnitt das Niveau der offiziellen Armutsschwelle. Die Armutsschwelle liegt nach den jüngsten verfügbaren Daten der Sozialberichterstattung für 2021 bei 1.148 Euro für einen Single.⁶

⁵ Dafür müsste ergänzend auch gesichert werden, dass die Leistungen auch bei allen Berechtigten ankommen, also die hohe Quote an Nicht-Inanspruchnahme deutlich reduziert wird.

⁶ Vgl. die <https://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/einkommen-armutsgefaehrung-und-soziale-lebensbedingungen/armutsgefaehrung-und-9>

4. Regelbedarfe 2023 nach Abteilungen: Bundesregierung vs. Paritätischer

Der Unterschied der Paritätischen Alternativberechnung zu den Befunden der Bundesregierung lässt sich auch darstellen, indem der Regelbedarf auf die verschiedenen Abteilungen der Verbrauchsausgaben ausdifferenziert wird. Dazu wird der relative Anteil der einzelnen Abteilungen bei der Regelbedarfsermittlung als konstant unterstellt und auf den aktuellen Regelbedarf übertragen. Das Ergebnis ist in der Abbildung wiedergegeben. Deutlich erkennbar wird, dass die Kürzungen der Bundesregierung sich in drei Verbrauchsbereichen konzentrieren: Verkehr / Mobilität, Freizeit / Unterhalt / Kultur sowie Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen. Zahlreiche Ausgaben in diesen Abteilungen bewertet die Bundesregierung als nicht notwendig für die Lebensführung einer*s Grundsicherungsbeziehenden. Die Bundesregierung deklariert diese Ausgaben als „nicht regelbedarfsrelevant“.

